

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 41=61 (1895)

**Heft:** 24

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

in Not geraten. Eine solche Unterstützung fällt nicht unter den Begriff der Armenunterstützung.“ Diese Verpflichtung war bis jetzt ausschliesslich den Kantonen überbunden (Art. 234 der Militärorganisation). Soll nun die Militärverwaltung auf den Bund übergehen, so versteht es sich von selbst, dass dieser den Kantonen wenigstens einen Teil dieser Pflicht abnehme und im Verein mit ihnen die Fürsorge für die Angehörigen der bedürftigen Wehrmänner trage. Wir halten diese Konsequenz für so selbstverständlich, dass die finanziellen Folgen, welche die vorgeschlagene Bestimmung für den Bund nach sich ziehen wird, dagegen unseres Erachtens nicht ausschlaggebend sein können. Wenn auch die grosse Mehrzahl der Kantone der ihnen durch die Militärorganisation überbundenen Verpflichtung keineswegs nachkam, so erscheint uns doch der Gedanke ausgeschlossen, dass der Wehrmann unter der Militärhoheit des Bundes einen so gerechten und billigen Anspruch verlieren sollte, den er unter der Herrschaft der kantonalen Hoheit gesetzlich erheben durfte. Wenn wir aus diesem Satze nicht die volle Konsequenz ziehen, dem Bunde die ausschliessliche Unterstützungsplicht zu übertragen, so geschieht dieses ganz besonders mit Rücksicht darauf, weil dem Bunde dann eine wirksame Kontrolle über die Unterstützungsberechtigung in dem einzelnen Falle tatsächlich nicht zu Gebote stünde und die Gefahr nahe läge, dass in der Geltendmachung des Unterstützungsanspruches sich zahlreiche Missbräuche einschleichen würden. Der weitere Satz, dass aus dieser Unterstützung dem Wehrmann keinerlei Nachteile mit Bezug auf dessen bürgerliche Rechte und Ehren erwachsen dürfen, erscheint uns eines weiteren Kommentars nicht zu bedürfen, da es offenbar nicht angeht, die öffentliche Unterstützung eines Bürgers, welche nur aus dem Grunde notwendig wurde, weil dieselbe seine Wehrpflicht erfüllte, den Verlust der bürgerlichen Rechte und Ehren nach sich ziehe. Die Kostenfrage werden wir am Schlusse dieses Berichtes besprechen.

Durch die im Art. 19 vorgeschlagene Fassung „das Bundesheer besteht aus allen dienstpflchtigen Schweizerbürgern“ soll der Begriff der kantonalen Truppenkörper aufgegeben werden. Von dem Augenblicke an, da das Heerwesen ausschliesslich auf den Bund übergeht und daher auch die Truppenkörper ausschliesslich vom Bund gebildet und erhalten werden, hat es keinen Sinn mehr, jenen Begriff aufrecht zu erhalten. Gewissmassen als Gegengewicht halten wir dagegen die Bestimmung aufrecht, dass die Truppeneinheiten aus der Mannschaft desselben Kantons gebildet werden sollen, soweit nicht militärische Gründe entgegenstehen. Diese Forderung ergiebt sich von selber. Sie ist in unserer Geschichte und in den Anschauungen unseres Volkes begründet und findet ihren Ausdruck auch in der Heeresorganisation der übrigen europäischen Staaten. Vom militärischen Standpunkte aus lässt sich gegen dieselbe nichts einwenden. — Eine Ausnahme wird — wie bisher — vorbehalten werden müssen mit Bezug auf die Bildung einer Anzahl Einheiten der Specialwaffen, für welche die Rekruten da genommen werden müssen, wo sie sich finden.

In Bezug auf das Recht der Verfügung über die Truppen durch den Bund beantragen wir einfache Beibehaltung der jetzigen Redaktion. Was die Ausübung dieses Rechtes seitens der Kantone anbetrifft, so bestimmt die gegenwärtige Bundesverfassung, dass die Kantone über die Wehrkraft ihres Gebietes verfügen, soweit sie nicht durch verfassungsmässige oder gesetzliche Anordnungen des Bundes beschränkt sind. Da es sich auf Grundlage unseres Entwurfs in Zukunft für die Kantone nur noch darum handeln kann, die Truppen ihres Gebietes aufzubieten, wenn dieses zur Aufrechter-

haltung der öffentlichen Ordnung nötig erscheint, so halten wir es für angemessen, das kantonale Verfügungsrecht ausdrücklich auf diesen Fall zu beschränken. In diesem Sinne schlagen wir folgende Fassung vor:

„Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und solange nicht eidgenössische Intervention eintritt, verfügen die Kantone über die Wehrkraft ihres Gebietes.“

(Fortsetzung folgt.)

## Eidgenossenschaft.

— (Offiziers - Revolver.) Das Militärdepartement hat verfügt, dass die Fabrikation und der Verkauf von Revolvern, Kaliber 10,4 mm., für die Offiziere der Kavallerie und der Artillerie zu sistieren sei. Bis zum Abschluss der Versuche mit Revolvermodellen kleinen Kalibers und bis zum Entscheid über die Frage der Einführung eines neuen Revolvers sind die neu brevetierten Offiziere der berittenen Truppengattungen berechtigt, aufgerüstete Revolver, Kaliber 10,4 mm., leihweise aus den kantonalen Zeughäusern zu beziehen.

— IV. Division. (Der Ausmarsch der ersten Rekrutenschule) begann Samstag den 8. Juni. Per Bahn wurde das Bataillon nach Zug gebracht. Von da ging es mit Übungen nach Ober- und Unter-Ägeri. Hier wurden Kantonnemente bezogen und Vorposten ausgestellt. Sonntag den 9. Juni Marsch mit Übungen nach Einsiedeln. Montag über Iberg nach Brunnen und von da mit dem Dampfboot nach Luzern. Bei Iberg fand eine Gefechtsübung statt. Herr Oberstdivisionär Schweizer begleitete den Ausmarsch. Während den drei ziemlich anstrengenden Tagen haben sich keine Kranke und Marschunfähige ergeben; dagegen mussten viele Leute (über 10 %) in Luzern zurückgelassen werden, da sie voraussichtlich den Anstrengungen des Marsches nicht gewachsen waren. Eine strengere Rekrutierung scheint sehr notwendig. Mit vielen Leuten allein ist der Armee nicht gedient.

— (Vom Gotthard.) Unsere Wehrmänner hatten durch schlechtes Wetter in den letzten Wochen viel auszustehen, schreibt die „G. Pst.“ In den ersten Tagen hat es wacker geschneit, der Schnee lag mehr als fusshoch und dann folgten viele Regentage. Die Barackenlager zeigen sich bei solchem schlimmen Wetter wieder als ungenügend; hoffen wir, dass bald eine Kaserne komme.

Luzern. (Jahresbericht der Allgemeinen Offiziersgesellschaft der Stadt Luzern pro 1894/1895.) Die Allgemeine Offiziersgesellschaft der Stadt Luzern versammelte sich im Laufe des Berichtsjahres an 9 Abenden, welche durchschnittlich von 20 Mitgliedern besucht waren.

Es kamen folgende Gegenstände militärischer Bedeutung zur Besprechung:

1. Diskussion über die Anfrage des Centralkomités der Schweizerischen Offiziersgesellschaft: „Soll für Mannschaft und Offiziere in unserer Armee die Blouse an Stelle des Waffenrockes eingeführt werden?“

2. Vortrag des Herrn Oberstdivisionärs Alexander Schweizer: Die Dispositionen der IV. Division bei den diesjährigen Herbstmanövern.

3. Vortrag des Herrn Oberst K. v. Elgger: Geschichte der Kriegskunst.

4. Vortrag des Herrn Oberst Dr. Göldlin: Neue Heeresorganisation und Sanitätsdienst.

5. Vortrag des Herrn Oberst K. v. Elgger: Disziplin oder Abrüsten.

6. Vortrag des Herrn Artilleriemajors Franz v. Moos: Der Balkanübergang des russischen Avantgardekorps und die Kämpfe um den Schipkapass 1877.

7. Vortrag des Herrn Artilleriemajors Franz v. Moos: Fortsetzung obigen Vortrages.

8. Vortrag des Herrn Oberst R. Bindeschleder: Einige Wahrnehmungen und Folgerungen aus dem Truppenzusammensetzung 1894.

9. Vortrag des Herrn Oberstleutnant K. Kopp: Vorposten und Gefecht des 15. gegen das 30. Infanterieregiment auf dem Etzel am Morgen des 11. September 1894.

Ausser diesen Gesellschaftsabenden fand im Juli eine Exkursion nach den Befestigungen am Gotthard statt, und hielt die Allgemeine Offiziersgesellschaft im Oktober ein Revolverschiessen im Emmenbaum ab. — Ein in Aussicht gestellter Offiziersball musste leider mangels genügender Beteiligung auf spätere Zeiten verschoben werden. — Ebenso unterblieben die auf den Monat Juli angesetzten obligatorischen Schiessübungen, da die Teilnehmerzahl eine zu geringe war.

#### Finanzen:

Die Jahresrechnung, abgeschlossen pro 19. April 1895, verzeigt einen Vermögensbestand von

Fr. 149. 04 gegenüber

„ 276. 25 im Vorjahr, somit einen Rückschlag von Fr. 127. 21.

Die Auslagen für Porti, Drucksachen und Inserate (wovon allerdings ein Teil noch in das letzte Berichtsjahr fällt) belaufen sich auch dieses Jahr wieder sehr hoch; es betrifft dies in erster Linie die persönlichen Einladungen, die, abgesehen von der grossen Arbeit, die dadurch dem Aktuar unterläuft, erfahrungsgemäss ziemlich resultatlos sind, liegt die Frage nahe, ob nicht in Zukunft die jeweiligen Sitzungen einfach durch Publikation in den Blättern zur Kenntnis gebracht werden sollen.

Unter den ausserordentlichen Ausgaben figurieren 2 Posten: Eine Ehrengabe an das Kantonalschützenfest Fr. 66. 30; Beitrag an die Stadtmusik bei Anlass des Divisionsrapportes Fr. 56. 40.

Es ist zu hoffen, dass sich unsere Finanzlage in nächster Zeit zu einer besseren gestalten werde und überlassen wir es gern dem anstehenden Vorstand, sein Möglichstes dafür thun zu wollen.

Der abtretende Vorstand dankt hierdurch den verehrlichen Herren Referenten für ihre gütige Unterstützung und spricht seinen Dank denjenigen Herren aus, welche die Gesellschaftsabende fleissig besuchten.

Den Wunsch, die Allgemeine Offiziersgesellschaft der Stadt Luzern möge immer mehr aufblühen und neue eifrige Mitglieder finden, verbindet der abtretende Vorstand mit seinem kameradschaftlichen Grusse.

Luzern, den 19. April 1895.

Der Aktuar: Der Präsident:

gez. Karl E. von Vivis, Hptm. gez. Casp. Kopp, Oberstl.

**Luzern. (Allgemeine Offiziersgesellschaft der Stadt Luzern.)**  
Der Vorstand pro 1895/1896 wurde wie folgt gewählt: Präsident: Herr Inf.-Hauptmann Julius Weber. Vizepräsident: Herr Art.-Hauptmann Arnold Gmür. I. Beisitzer: Herr Inf.-Hauptmann Franz Zelger. II. Beisitzer: Herr Inf.-Oberleutnant Herm. Häfeli. Aktuar und Kassier: Herr Kav.-Lieutenant H. Endemann.

**Baselland. (Offiziersgesellschaft.)** Unter der trefflichen Leitung des Herrn Oberst Gutzwiller führte die basellandschaftliche Offiziersgesellschaft am Sonntag den 27. Mai die angekündigte Rekognosierung zwischen Sissach und Oberdorf trotz unfreundlicher, regnerischer Wittring doch aus. Die Teilnehmerzahl betrug 27 Mann, die mittags 12 Uhr im „Eidgenossen“ zu Oberdorf eintrafen, wo in erster Linie an Hand der Karten die Befprechung der Übung stattfinden konnte, da ein heftiger

Regen eine solche im Freien verhinderte. Nach einem ausgezeichneten Mittagessen und nachdem auch die übrigen Traktanden, wie Jahresbericht und Jahresrechnung etc. ihre Abwicklung gefunden, erfolgte ein recht animierter zweiter Akt. Die nach 5 Uhr eingetroffene Stadtmusik Waldenburg gab ihre schönsten Weisen zum Besten und nur zu schnell war der letzte Abendzug der Waldenburgerbahn in Sicht, der die fidele Gesellschaft thalwärts entführte.  
(N. Z.)

## A u s l a n d .

**Deutschland. (Regimentsfest.)** Pasewalk, 24. Mai. Das Kürassier-Regiment Königin (Pommer'sches) Nr. 2 rüstet sich zu der Feier des 150jährigen Gedenktages der Schlacht von Hohenfriedberg, die am 4. Juni unter der Teilnahme der Kaiserin begangen werden soll. In dem zur Aufführung gelangenden historischen Festspiel wird auch die Teilnahme des Regiments an der ruhmvollen Schlacht zur Darstellung gelangen. General von Gessler, der am 4. Juni 1745 das zweite Treffen befehligte, hatte bekanntlich rechtzeitig erkannt, wovon die Entscheidung der Schlacht abhing, und stürzte sich an der Spitze des damals zehn Eskadrons starken Ansbach-Bayreuthschen Dragoner-Regiments (Oberst v. Schwerin) durch die sich öffnende Infanterie des ersten Treffens auf die Österreicher, warf allein 20 Bataillone über den Haufen, eroberte vier Fahnen und vier Kanonen und brachte ausserdem 4000 Gefangene, denen Pardon gegeben worden, aus dem Gefecht zurück. Dem braven Regiment sollten aber auch vom König die ehrendsten Anerkennungen für diese Heldentat nicht vorenthalten bleiben. Friedrich II. liess das Regiment gleich nach der Schlacht bei sich vorbeidefilieren, wobei er mit seiner Suite, in der sich auch Prinz Heinrich, sein Bruder, befand, das Haupt entblösste. Dem Regiment wurde ferner das Recht eingeräumt, Fahnen, Standarten und Kanonen im Regimentsseigl zum ewigen Andenken zu führen. Seitdem führt der Marsch den Namen „Hohenfriedberger“, dessen Komponist der König selbst ist. Das Regiment besitzt noch heute die Standarte aus dem Siegeslauf am 4. Juni 1745. Auch das Ehrendiplom ist noch vorhanden, das dem Regiment verliehen wurde und in dem alle jene Offiziere verzeichnet stehen, die an der ruhmvollen Attacke teilgenommen hatten. Die Standarte hat folgende Feldzüge mitgemacht: 1740 bis 1742 Schlachten bei Mollwitz und Chotteritz; 1744—45 Schlachten bei Hohenfriedberg und Kesselsdorf; 1756 bis 1763 Schlachten bei Lowositz, Prag, Breslau, Leuthen, Hochkirch und Torgau; 1778—79; 1792—94 Gefecht bei Türkheim, Schlacht bei Kaiserslautern; 1806—1807 Schlacht bei Auerstädt, Gefecht bei Zednick; 1813—15 Schlachten bei Grossbeeren, Dennewitz, Leipzig, Laon, Ligny und La Belle Alliance; 1848 Gefecht bei Schleswig; 1866 Schlacht bei Königgrätz, Gefecht bei Pressburg; 1870—71 Schlachten bei Colombey, Nouilly, Gravelotte, St. Privat, Beaune la Rolande, Gefechte bei Coulommiers, Monnaie, Scharnützel von Tours, Gefechte bei Dauzé, St. Arnaud, Villechauve-Villeporcher, Einschliessung von Metz und Diedenhofen.

(Hamb. Corresp.)

 **Die besten Feldstecher**  
 **Liefert Maurer, Wimmis (Schweiz).**  
 **Verlangt sofort die ill. Preis! (OF 4700)**

**Sattlerei Rüegsegger, Bern.**  
**Ordonnanz-Sättel,**  
**Civil-Sättel.**  
Grosse Auswahl.  
Auswahlsendungen franco.  
Telephon. (H 2535 Y)  
Reparaturen werden prompt besorgt.